

# Merkblatt

## Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen

(Stand 09/2021)

### Besuchs- und Telefonservicezeiten: siehe Homepage

Das Landesprüfungsamt rechnet auf die vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an:

Zeiten eines im **Inland** betriebenen verwandten Studiums sowie  
Zeiten eines im **Ausland** betriebenen Studium der Medizin, Pharmazie oder Zahnheilkunde Medizin oder verwandten Studiums.

Ebenso werden die im Rahmen eines solchen Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist.

### Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der/die Antragsteller/in für das Studium der Medizin, Pharmazie oder Zahnheilkunde eingeschrieben oder zugelassen ist. (§ 12 Abs. 4 ÄAppO, § 22 Abs. 5 AAppO, § 60 Abs. 1 ZAppO). Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder eine Zulassung für das Medizin-, Pharmaziestudium oder Studium der Zahnheilkunde bei einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄAppO, AAppO oder ZAppO noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dem der/die Antragsteller/in geboren ist. Ergibt sich auch hiernach keine Zuständigkeit, so ist im Falle der Humanmedizin das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuständig, im Falle der Pharmazie das Landesprüfungsamt des Landes Hessen in Frankfurt und im Falle der Zahnheilkunde das Landesprüfungsamt des Landes Thüringen in Weimar.

Aktuelle Adressen aller Landesprüfungsämter können Sie der Internetseite des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) [www.impp.de](http://www.impp.de), entnehmen.

Die Anrechnung/Anerkennung erfolgt auf **Antrag**. Hierfür verwenden Sie bitte den entsprechenden Vordruck auf unserer Internetseite [Merkblatt Anrechnung Studienzeiten.pdf](#)

Richten Sie Ihren Antrag bitte an das;

Landesamt für Soziales,  
-Zentralstelle und Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe-  
Hochstr. 67, 66115 Saarbrücken

Die Anrechnung bzw. Anerkennung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr (von 29,10€ bis 69,50€) richtet sich nach dem Umfang der Anrechnung und wird mit der Anerkennungsentscheidung festgesetzt.

### Anrechnungsumfang

Der Anrechnungsumfang richtet sich nach der Anzahl der anerkannten Leistungsnachweise („Scheine“).

Auf den vorklinischen Studienabschnitt kann ein Studienhalbjahr (Semester) angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens halbjährigen Studienzeit erbracht ist und **drei** der nachfolgend aufgeführten **großen Scheine** oder **je zwei große und zwei kleine Scheine** anerkannt werden können.

Die Anrechnung weiterer vorklinischer Semester erfolgt analog.

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO:	
Große Scheine:	Kleine Scheine:
Praktikum der Physik für Mediziner	Seminar Physiologie
Praktikum der Chemie für Mediziner	Seminar Biochemie/Molekularbiologie
Praktikum der Biologie für Mediziner	Seminar Anatomie
Praktikum der Physiologie	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
Kursus der makroskopischen Anatomie	Praktikum der Berufsfelderkundung
Kursus der mikroskopischen Anatomie	Praktikum der medizinischen Terminologie
Kursus der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	Vorklinisches Wahlfach gem. § 2 Abs. 8 ÄAppO

Anerkannt werden gleichwertige Leistungsnachweise. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die absolvierte Lehrveranstaltung zeitlich und inhaltlich einer gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 S. 2 ÄAppO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltung (vorklinischer Abschnitt) oder § 27 ÄAppO (klinischer Abschnitt) entspricht.

Bitte beachten Sie, dass das Landesprüfungsamt eine verbindliche Zusage zum Anrechnungsumfang erst nach Prüfung der erbrachten Studiennachweise, im Rahmen eines Antragsverfahrens, abgeben kann. Stellungnahmen zur Anerkennungsfähigkeit beabsichtigter Studienleistungen, können vom Landesprüfungsamt nicht abgegeben werden.

Dem Antrag auf Anrechnung sind im Original beizufügen:

Bei Anrechnungen aus einem inländischen Studium

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für Medizin gegeben ist aber Geburtsort im Saarland liegt,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Äquivalenzbescheinigung(en) des für das entsprechende Fach der Medizin zuständigen Hochschullehrers.

Wird die Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium beantragt, ist Folgendes zu beachten:

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten sind durch die Vorlage der ausländischen Bescheinigungen im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Dolmetscher nachzuweisen.

Dem Antrag auf Anrechnung sind im Original beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für Medizin gegeben ist aber Geburtsort im Saarland liegt,
- Lebenslauf,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium, Hochschulzugangsberechtigung.

Für Studienleistungen, die von Studierenden im klinischen Ausbildungsabschnitt im Rahmen von Auslandssemestern (auch ERASMUS- und ECTS-Programm) erbracht wurden, ist als Nachweis der Gleichwertigkeit die Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung des Koordinators der Heimatuniversität notwendig. Darüber hinaus sind noch Immatrikulationsnachweise (Heimat- und ausländische Universität), sowie Originalleistungsnachweise aus dem Ausland vorzulegen.